



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

2316

Decisione

20. Dezember 1982

6. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, die Arbeiten für die Verwirklichung eines Wirtschaftenlifelnstru- mentes wieder an die Hand zu nehmen.

Bundesbeschluss über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen: Grundsatzentscheid für die Gewährung eines Währungskredites an Jugoslawien

Findanzdepartement. Antrag vom 15. Dezember 1982 (Beilage)
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
 16. Dezember 1982 (Zustimmung)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 16. Dezember 1982
 (Zustimmung)
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 16. Dezember 1982
 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der vorgelegte Bericht wird genehmigt.
2. Grundsätzliche Zustimmung zu einem schweizerischen Währungskredit an Jugoslawien. Dabei gelten die folgenden Voraussetzungen:
 - Der Kredit kann nur im Rahmen einer internationalen Hilfsaktion gewährt werden.
 - Zwischen dem Internationalen Währungsfonds und Jugoslawien muss vorgängig eine Einigung über das Stabilisierungsprogramm für 1983 erzielt worden sein.
3. Der schweizerische Kreditbetrag soll in einem angemessenen Verhältnis zur Kredithilfe der anderen Geberländer stehen, darf aber höchstens 100 Mio \$ ausmachen.
4. Das Eidg. Finanzdepartement wird beauftragt, die im Rahmen der internationalen Hilfsaktion notwendigen Verhandlungen in enger Zusammenarbeit mit dem Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten und dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement zu führen und dem Bundesrat darüber Bericht zu erstatten.
5. Die Nationalbank wird aufgrund des Bundesbeschlusses über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen und unter Vorbehalt des Zustandekommens einer internationalen Hilfsaktion ermächtigt, eine vom Bund garantierte angemessene Beteiligung der Schweiz an einem allfälligen Ueberbrückungskredit der BIZ zugunsten von Jugoslawien auszuhandeln.

- 2 -

EIDGENÖSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

6. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, die Arbeiten für die Verwirklichung eines Wirtschaftshilfeinstruments wieder an die Hand zu nehmen.

Ausgestellt

An den

Nicht an die Presse

Bundsrat

Protokollauszug an:

- EFD 13 (GS 7, WWT 3, SNB-ZH 2, SNB-BE 1) zum Vollzug
- EVD 5 zum Vollzug
- EDA 6 zur Kenntnis
- EJPD 3 " "

Mit Jugoslawien ist ein weiteres stark verschuldetes Land, zum Teil wegen der ungünstigen internationalen Finanzlage, zum Teil wegen eigener wirtschaftspolitischer Fehlentscheidungen, in ernste Schwierigkeiten geraten. Bereits in den Jahren 1980 und 1981 gelangte es mit dem Schweizer Handelspartner, ihm bei der Bewältigung seiner finanziellen Probleme zu helfen. Die aus den westlichen Ländern erhaltenen Kredite für 1981 beliefen sich auf rund 2,2 Milliarden Dollar. Da seinen Verpflichtungen aus dem Schuldendienst nachkommen zu können, bemühte sich Jugoslawien auch dieses Jahr um Kredite in ähnlicher Höhe, wobei ihm dieses Unterfangen aber offenbar nur teilweise geglückt ist.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Die Schweiz wurde von Jugoslawien seit 1980 verschiedentlich angegangen, sich an den westlichen Hilfeanstrengungen zu beteiligen. Zu diesem Zwecke wollte beispielsweise der jugoslawische Bundesminister Soudari zweimal in Bern, wo er diese Frage mit dem Chef des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes erörterte. Weitere Kontakte fanden zwischen dem Gouverneur der jugoslawischen Zentralbank und dem Direktorium der Schweizerischen Nationalbank statt. Auch die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Italien, die neben Kuwait Hilfe an Jugoslawien gewährt haben, ersuchten die Schweiz anlässlich ver-



EIDGENOSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

3003 Bern, den 15. Dezember 1982

Ausgeteilt

An den

Nicht an die Presse

B u n d e s r a t

Bundesbeschluss über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen: Grundsatzentscheid für die Gewährung eines Währungskredites an Jugoslawien

Mit Jugoslawien ist ein weiteres stark verschuldetes Land, zum Teil wegen der ungünstigen internationalen Finanzlage, zum Teil wegen eigener wirtschaftspolitischer Fehlentscheidungen, in ernste Schwierigkeiten geraten. Bereits in den Jahren 1980 und 1981 gelangte es mit der Bitte an seine Haupthandelspartner, ihm bei der Bewältigung seiner Zahlungsbilanzprobleme zu helfen. Die aus den westlichen Ländern zusammengetragenen Kredite für 1981 beliefen sich auf rund 2,2 Milliarden Dollar. Um seinen Verpflichtungen aus dem Schuldendienst nachkommen zu können, bemühte sich Jugoslawien auch dieses Jahr um Kredite in ähnlicher Höhe, wobei ihm dieses Unterfangen aber offenbar nur teilweise geglückt ist.

Die Schweiz wurde von Jugoslawien seit 1980 verschiedentlich angegangen, sich an den westlichen Hilfeanstrengungen zu beteiligen. Zu diesem Zwecke weilte beispielsweise der jugoslawische Bundesminister Snuderl zweimal in Bern, wo er diese Frage mit dem Chef des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes erörterte. Weitere Kontakte fanden zwischen dem Gouverneur der jugoslawischen Zentralbank und dem Direktorium der Schweizerischen Nationalbank statt. Auch die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Italien, die neben Kuwait Hilfe an Jugoslawien gewährt haben, ersuchten die Schweiz anlässlich ver-

schiedener Ministertreffen, diesem politisch für den Westen wichtigen Land aus Solidaritätsgründen beizustehen.

Die Schweiz musste dabei erkennen, dass ihre rechtlichen Möglichkeiten, auf bilateraler Ebene einem Land schnell Hilfe zu leisten beschränkt sind. Der Bundesbeschluss über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmaßnahmen (SR 941.13) kann nur angerufen werden, wenn die Hilfe im Rahmen einer internationalen Stützungsaktion erfolgt und primär dem Schutz der internationalen Währungsbeziehungen dient. Ausgesprochene Wirtschaftshilfe lässt sich darauf nicht abstützen.

Jugoslawien war lange Zeit darauf bedacht, die von ihm benötigten Devisen auf bilateralem Weg zusammenzutragen. Dieses Vorgehen bei der Geldbeschaffung war nicht nur sehr zeitraubend, sondern stiess auf immer grössere Schwierigkeiten. Jugoslawien scheint nun die Tatsache hinzunehmen, dass es nur noch über eine international koordinierte Hilfsaktion die dringend benötigten Kredite aufnehmen kann. Vertreter der USA, Frankreichs, der Bundesrepublik Deutschland, Grossbritanniens und Italiens haben untereinander erste Kontakte in dieser Sache aufgenommen, mit der Absicht, den Teilnehmerkreis an diesen Gesprächen auf andere Länder - u.a. die Schweiz - zu erweitern.

Der Zweck des vorliegenden Antrags besteht darin, vom Bundesrat einen Grundsatzentscheid für eine schweizerische Teilnahme an dieser international koordinierten Stützungsaktion einzuholen. Wegen der Verschlechterung der internationalen Wirtschafts- und Zahlungsbilanzlage ist damit zu rechnen, dass in Zukunft mehrere Länder nicht nur auf Währungs-, sondern auch auf Wirtschaftshilfe angewiesen sein werden. Das EVD sollte daher gleichzeitig beauftragt werden, die Arbeiten für die Verwirklichung eines Wirtschaftshilfeinstrumentes wieder an die Hand zu nehmen. Ein solches Instrument hätte gerade im Fall von Jugoslawien eine Grundlage für bilaterale Wirtschaftshilfe bieten können.

1. Wirtschaftliche und finanzielle Lage Jugoslawiens

Ende der 70er Jahre stieg die Inflationsrate in Jugoslawien sprunghaft an (1978: 8,3 %; 1981: 44,6 %) und die Leistungsbilanz verschlechterte sich zusehends (1976: + 165 Mio \$; 1979: - 3,7 Mrd \$). Beide Entwicklungen können neben internen Gründen teilweise auf die Ölteuerung im Jahre 1979 und den Beginn der weltweiten Rezession zurückgeführt werden. In dieser Lage ergriff die jugoslawische Regierung verschiedene wirtschaftliche Stabilisierungsmassnahmen, die auf die Reduzierung des aussenwirtschaftlichen Ungleichgewichts und der Inflationsrate abzielten. Diese restriktive Wirtschaftspolitik ergab vorerst recht gute Ergebnisse: im ersten Quartal 1982 lag die Inflationsrate im Vorjahresvergleich bei 28 % und das Leistungsbilanzdefizit bildete sich 1981 auf 750 Mio \$ zurück. Gleichzeitig musste aber allerdings eine starke Einbusse in den Wachstumsraten (1979: 7 %; 1981: 1 3/4 %) hingenommen werden. Im Laufe dieses Jahres zeigte sich jedoch, dass weitere Massnahmen nötig waren, wenn sich die Situation nicht wieder verschlechtern sollte. Nachdem die jugoslawischen Behörden bereits im Juli die inländische Nachfrage gedämpft hatten, sahen sie sich im Oktober gezwungen, ihr Stabilisierungsprogramm noch zu verschärfen (Abwertung von 16,7 %; Benzinrationierung; Einschränkung des Heizölverbrauchs; Ausreisepot zur Reduzierung der Devisenausgaben im kleinen Grenzverkehr).

All diesen Stabilisierungsmassnahmen zum Trotz sieht sich Jugoslawien weiterhin vor schwierige Finanzierungsprobleme gestellt. Bei einer Gesamtverschuldung von über 20 Mrd \$ beträgt der Schuldendienst für dieses und die beiden kommenden Jahre je rund 5 Mrd \$. Dies in einer Situation, in welcher die offiziellen Währungsreserven gerade noch ausreichen, um die Importe von Gütern und Dienstleistungen von drei Wochen abzudecken...

2. Interesse der Schweiz an einer Unterstützung Jugoslawiens

Aus währungs-, handels- und sicherheitspolitischen Gründen hat die Schweiz ein besonderes Interesse, dass Jugoslawien geholfen wird.

2.1. Währungspolitische Aspekte

Nach dem finanziellen Zusammenbruch Polens und Mexikos würde die Zahlungsunfähigkeit Jugoslawiens dem internationalen Finanzsystem einen weiteren schweren Schlag versetzen und das Vertrauen in dieses System noch weiter erschüttern, was schwerwiegende Konsequenzen für das internationale Währungssystem haben müsste. Es erscheint deshalb ratsam, vorbeugend einzugreifen.

2.2. Handelspolitische Aspekte

Einen Beitrag zu den wirtschaftlichen Sanierungsanstrengungen Jugoslawiens zu leisten, würde auch unserem handelspolitischen Interesse entsprechen und könnte im weiteren zur Stärkung der recht bedeutenden marktwirtschaftlichen Elemente im jugoslawischen Wirtschaftssystem beitragen.

Mit Importen aus der Schweiz im Wert von 567 Mio Franken stand dieses Land 1981 noch vor Mexiko an 15. Stelle unserer Handelspartner; dabei wurde der viertgrösste Exportüberschuss erzielt. Die starke wirtschaftliche und finanzielle Verflechtung kommt aber auch etwa darin zum Ausdruck, dass sich die ERG-gedeckten Lieferkredite per Ende November 1982 auf 793 Mio Franken bzw. die ERG-Garantiesumme auf 581 Mio Franken beliefen, womit Jugoslawien an 8. Stelle aller Staaten steht.

werden, die u.a. folgendes beinhalten:

Der Devisenmangel Jugoslawiens bewirkte u.a., dass sich sein Handel - wie bereits dargelegt - vermehrt auf die COMECON-Staaten verlagerte. Dies wiederum hatte zur Folge, dass die schweizerischen Exporte im laufenden Jahr erheblich abnahmen und in den ersten 10 Monaten um 23 % unter dem Stand des Vorjahres lagen.

2.3. Sicherheitspolitische Aspekte

Jugoslawien nimmt in Europa einen wichtigen Platz ein: geographisch gesehen als Scharnier zwischen dem westlichen und dem östlichen Teil Europas bzw. zwischen dem Warschauer Pakt und der Nato, politisch gesehen durch seine Zugehörigkeit zur Bewegung der Blockfreien. Die politische und wirtschaftliche Stabilität dieses Landes und die Fähigkeit, seine unabhängige und blockfreie Politik weiterzuführen ist eine wichtige Voraussetzung für die Stabilität und Sicherheit in Europa.

Seine Zahlungsbilanzschwierigkeiten haben Jugoslawien zu einer Umorientierung des Handels zugunsten der Oststaaten gezwungen. Denn seine Erzeugnisse musste es in steigendem Umfang in dieser Staatengruppe, namentlich in der Sowjetunion absetzen, um damit lebenswichtige Importe tätigen zu können. Ohne genügende finanzielle Unterstützung von seiten der westlichen Länder wird sich diese Tendenz fortsetzen, was die Verflechtung Jugoslawiens mit den Oststaaten nicht nur auf wirtschaftlicher, sondern auch auf politischer Ebene fördern müsste.

3. Mutmassliche Ausgestaltung der internationalen Hilfsaktion zugunsten von Jugoslawien

Wie erwähnt sind Bestrebungen im Gange, eine internationale Hilfsaktion zugunsten von Jugoslawien auf die Beine zu stellen. Dabei dürfte von verschiedenen Analysen ausgegangen werden, die u.a. folgendes festhalten:

- Falls für Jugoslawien bis anfangs 1983 keine internationale Hilfsaktion zustande kommt, ist es unumgänglich, dass dieses Land seine Schulden konsolidiert. Da ein derartiger Schritt Weiterungen für Ungarn und allenfalls auch für die DDR und andere COMECON-Staaten haben müsste (Dominoeffekt), kommt einer Hilfsaktion besondere Bedeutung für das internationale Währungs- und Finanzsystem zu. Damit könnte vermieden werden, dass sich die bereits vorhandenen Schwierigkeiten des internationalen Bankensystems noch erhöhten.

- Die internationale Hilfsaktion müsste um effektiv zu sein
 - . über einen Betrag von 1 - 1,5 Mrd \$ lauten, wobei ein substantieller Teil der Hilfe bereits zu Beginn des kommenden Jahres zur Verfügung zu stellen wäre;
 - . sicherstellen, dass die Exportrisikogarantiesysteme der einzelnen Länder für Jugoslawien weiterhin offen gehalten werden.

Obschon die Ausgestaltung der Hilfsaktion noch nicht geklärt ist, erscheint folgendes Vorgehen als wahrscheinlich:

- Auf ad hoc-Basis werden die wichtigsten OECD-Staaten versuchen, einen Verteilschlüssel für einen Kredit von 1 - 1,5 Mrd \$ zugunsten von Jugoslawien zu finden.
- Sobald sich ein Konsens zwischen den Regierungen abzeichnet, dürfte sich die BIZ einschalten, um in Form eines Ueberbrückungskredites die im ersten Semester 1983 benötigten Mittel vorzufinanzieren. Dieser Kredit würde dann abgelöst, wenn die internationale Aktion in Kraft tritt.

draussichtlich bis Ende 1982 der Fall

sein wird.

4. Schweizerische Beteiligung an der internationalen Hilfsaktion

4.1. Rechtsgrundlage

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass die beabsichtigte multilaterale Hilfsaktion zugunsten von Jugoslawien neben anderen Aspekten vor allem darauf ausgerichtet ist, Störungen im internationalen Währungssystem zu verhüten. Mit dem Bundesbeschluss über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen (SR 941.13) verfügt die Schweiz über eine hinreichende Rechtsgrundlage für solche Beteiligungen.

4.2. Höhe der Beitragsleistung

Ueber den Verteilschlüssel der Hilfe an Jugoslawien gibt es zur Zeit noch keine Anhaltspunkte. Immerhin ist davon auszugehen, dass die Schweiz angesichts ihrer bedeutenden währungs-, handels- und sicherheitspolitischen Interessen einen relativ hohen Anteil wird übernehmen müssen. Dabei gilt es auch zu berücksichtigen, dass andere Staaten auf bilateralem Wege Jugoslawien bereits namhafte Kredite zukommen liessen.

Im Sinne einer Maximallimite schlagen wir Ihnen einen Betrag von 100 Mio \$ vor. In den Verhandlungen wäre der Betrag definitiv festzulegen, wobei die schweizerische Delegation im Hinblick auf die Schwierigkeit, sich zur Zeit ein sicheres Urteil über die Perspektiven der jugoslawischen Wirtschaft zu machen, eine vorsichtige Haltung einnehmen wird. Bei einer schweizerischen Beteiligung wären ausserdem die folgenden Bedingungen zu beachten:

- Der IWF muss sich mit Jugoslawien über die Durchführung des Stabilisierungsprogramms für 1983 einigen können, was voraussichtlich bis Ende 1982 der Fall sein wird.

- Die Hilfsaktion zugunsten von Jugoslawien ist von einer Reihe von Staaten zu tragen.
- Der schweizerische Anteil muss unter Berücksichtigung der oben gemachten Ausführungen in einem angemessenen Verhältnis zur Beteiligung der anderen Staaten stehen.

4.3. Modalitäten der Hilfe

Der Bundesbeschluss über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen sieht vor, dass der Bund entweder die Kredite selber gewähren oder aber die Nationalbank damit beauftragen kann. Im letzteren Fall übernimmt die Eidgenossenschaft die Garantie gegenüber der Nationalbank. Bei allen bisherigen Kreditaktionen wurde der zweite Weg gewählt. Wir empfehlen Ihnen, dies auch im vorliegenden Fall zu tun, zum einen, weil es sich um eine Währungshilfe handelt, zum anderen, weil dadurch die Bundesfinanzen geschont werden können.

Wie bereits ausgeführt, dürfte die BIZ beim Zustandekommen der internationalen Hilfsaktion zugunsten von Jugoslawien die Vorfinanzierung leisten. Aus Konsequenzgründen sollte sich die Schweiz auch an dieser Aktion beteiligen. Die Nationalbank wäre daher - unter der Voraussetzung, dass eine internationale Hilfsaktion zugunsten von Jugoslawien zustande kommt - zu ermächtigen, eine vom Bund garantierte Beteiligung an einer Vorfinanzierungsaktion der BIZ auszuhandeln.

Es ist nicht auszuschliessen, dass verschiedene Länder die Verwendung der Gelder von Warenlieferungen aus dem eigenen Land abhängig machen werden. Sollte eine Mehrzahl von Staaten diesen Weg einschlagen, so würde man schweizerischerseits die jugoslawischen Behörden über ein Memorandum verpflichten, den schweizerischen Beitrag ganz oder zumindest teilweise für die Abtragung von fälligen ERG-versicherten Forderungen oder die Anschaffung von schweizerischen Gütern und Dienstleistungen zu verwenden.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Schweiz gebeten wird, im Rahmen der internationalen Hilfsaktion Koordinierungsaufgaben zu übernehmen. Eine solche Rolle könnte nur wahrgenommen werden, wenn die Aussicht besteht, dass eine in substantielle Hilfsaktion zustande kommt und Jugoslawien wünscht, dass die Schweiz diese Aufgabe übernimmt.

5. Ausstehende Garantieverpflichtungen des Bundes

Unter dem Bundesbeschluss über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmaßnahmen sind zur Zeit Verpflichtungen von rund 1'200 Millionen Franken ausstehend. Da sie gesamthaft den Betrag von 2 Mrd nicht übersteigen dürfen, verfügt der Bundesrat - vor Einbezug eines allfälligen Kredits an Jugoslawien - noch über einen Verpflichtungsspielraum von rund 800 Millionen Franken. Dieser Verpflichtungsspielraum wird sich, wegen zahlreicher Rückzahlungen - insbesondere aus den Krediten an Mexiko und Ungarn - in den kommenden Wochen um rund 200 Millionen Franken erhöhen. Allerdings gibt es Anhaltspunkte, dass weitere internationale Hilfsaktionen zugunsten hochverschuldeter Staaten (Brasilien, ev. Argentinien) vor der Türe stehen.

6. Konsultationen

Die mitinteressierten Bundesstellen (Finanz- und Wirtschaftsdienst EDA, Politische Direktion des EDA, Bundesamt für Justiz, BAWI) sind mit dem vorliegenden Antrag einverstanden, wie auch die Schweizerische Nationalbank mit den sie engagierenden Punkten.

7. Aufgrund der gemachten Ausführungen stellen wir Ihnen den

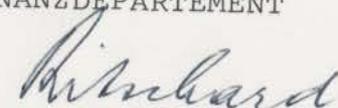
A n t r a g :

1. Der vorliegende Bericht wird genehmigt.

Witthard
Witthard

2. Grundsätzliche Zustimmung zu einem schweizerischen Währungskredit an Jugoslawien. Dabei gelten die folgenden Voraussetzungen:
 - Der Kredit kann nur im Rahmen einer internationalen Hilfsaktion gewährt werden.
 - Zwischen dem Internationalen Währungsfonds und Jugoslawien muss vorgängig eine Einigung über das Stabilisierungsprogramm für 1983 erzielt worden sein.
3. Der schweizerische Kreditbetrag soll in einem angemessenen Verhältnis zur Kredithilfe der anderen Geberländer stehen, darf aber höchstens 100 Mio \$ ausmachen.
4. Das Eidg. Finanzdepartement wird beauftragt, die im Rahmen der internationalen Hilfsaktion notwendigen Verhandlungen in enger Zusammenarbeit mit dem Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten und dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement zu führen und dem Bundesrat darüber Bericht zu erstatten. *Bericht zu erstatten.*
5. Die Nationalbank wird aufgrund des Bundesbeschlusses über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen und unter Vorbehalt des Zustandekommens einer internationalen Hilfsaktion ermächtigt, eine vom Bund garantierte angemessene Beteiligung der Schweiz an einem allfälligen Ueberbrückungskredit der BIZ zugunsten von Jugoslawien auszuhandeln.
6. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, die Arbeiten für die Verwirklichung eines Wirtschaftshilfeinstrumentes wieder an die Hand zu nehmen.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT


Ritschard

SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Diction

2317

Decision

20. Dezember 1982

Zum Mitbericht an:

- EDA
- EJPD
- EVD

Protokollauszug an:

- EFD 13 (GS 7, WWT 3, SNB-ZH 2, SNB-BE 1)

- EDA

- EJPD

- EVD

Departement. Antrag vom 9. Dezember 1982 (Beilage)
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht
 vom 15. Dezember 1982 (Beilage)
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 15. Dezember 1982
 (Beilage)
 Finanzdepartement. Stellungnahme vom 17. Dezember 1982
 (Beilage)

Gestützt auf den Antrag des Finanzdepartements, das Mitberichtsver-
 fahren und aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

B e s c h l o s s e n:

von Bericht der ESTV vom 7. Dezember 1982 in vorerwähnter Angelegenheit
 wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich im
 besonderen:

- Die pauschalen (nicht für einzelne Kosteneignisse, sondern für
 einen bestimmten Zeitabschnitt in einem Gesamtbetrag festgelegten)
 Spesenvergütungen der Bundesbediensteten mit Wohnsitz oder Aufenthalt
 in der Schweiz sind inskünftig in den Lohnausweisen aufzuführen.

Das Problem der Mitglieder der Mission der Schweiz bei den inter-
 nationalen Organisationen in Genf wird vom EDI (ARW/IV), dem EDA
 und dem EFD noch abgeklärt.

- Die zuständigen kantonalen Veranlagungsbehörden werden ab Steuer-
 jahr 1985 prüfen, ob die erwähnten pauschalen Spesenvergütungen
 Lohnbestandteile enthalten. Die ESTV wird diese Behörden anweisen,
 in Sinne der Ausführungen unter Ziffer 6 des beiliegenden Berichtes
 vorzugehen.

Protokollauszug (Antrag mit Beilagen) an:

- EFD 17 (GS 7, ESTV 10) zum Vollzug
- Departementsvorsteher 7 zur Kenntnis
- EDA 6 zur Kenntnis
- EVD 5 " "
- BK 4 (Br, FC, AC, Co) zur Kenntnis
- EPK 2 zur Kenntnis
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer: